

Gemeinde Dassendorf

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| Berichtsvorlage 03/045/2020 | Datum: | 26.06.2020 |
| Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich | Federführend: | Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt |
| Gemeindliche Wasserversorgung hier: Umsetzung der vorübergehenden Umsatzsteuersenkung zum 01. Jul. 2020 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 25.08.2020 | Gemeindevertretung Dassendorf | Kenntnisnahme |

Sachverhalt:

Durch Art. 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sind vom 1 Juli 2020 bis 31. Dez. 2020 die Umsatzsteuersätze gesenkt – u.a. der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 %.

Die Umsatzsteuersenkung betrifft alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen im entsprechenden Zeitraum. Die Lieferungen und Leistungen der gemeindlichen Wasserversorgung sind umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.3 Körperschaftsteuergesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz alte Fassung) und somit betroffen.

Hierzu ist zu beachten, dass die Preisangebeverordnung (PangV) auch Gebietskörperschaften (§ 9 Abs.1 Nr. 2 PangV) verpflichtet, den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer anzugeben (§ 3 PangV).

Der Wasserabsatz in der Gemeinde ist privatrechtlich geprägt. Wesentliche Bestandteile der Verträge der Gemeinde als Betreiber der Wasserversorgung mit den Anschlussnehmern sind neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) die zwei Anlagen der Gemeinde hierzu.

In der Anlage 2 der Gemeinde Dassendorf zur AVBWasserV sind die Tarife und Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern mit Wasser. In dieser Anlage sind die Wasserbezugspreise auf Nettobasis maßgeblich. In Klammern und damit deklaratorisch sind Werte brutto inkl. MwSt ausgewiesen. Somit ist lediglich der Preisausweis einschließlich Umsatzsteuer anzupassen; die führenden Abrechnungspreise ändern sich nicht.

Diese redaktionelle Anpassung ist zum 01. Juli 2020 vollzogen.

Anlage/n:

Anlage 2 der Gemeinde Dassendorf zur AVBWasserV

Anlage 2

der Gemeinde Dassendorf

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- Tarife und Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern mit Wasser -

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, insbesondere deren §§ 2, 4 – 35, sind unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen der Gemeinde Dassendorf als Versorgungsunternehmen und ihrer Anschlussnehmer. Es werden folgende Tarife und Tarifregelungen entsprechend der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2009 und 26.04.2016 erlassen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt in ihrem Gemeindegebiet eine zentrale Wasserversorgungsanlage.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der AVBWasserV und ihrer Ergänzenden Bestimmungen (Anlage 1) bedient sie sich zurzeit der Hilfe durch die Holsteiner Wasser GmbH (HoWa; vormals E.ON Hanse AG).

2. Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuss für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen beträgt entsprechend Ziffer 3.3 der Anlage 1 je Wohneinheit 870,00 Euro netto zzgl. MwSt.

- (
- bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 930,90 Euro brutto inkl. 7 % MwSt,
 - bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 913,50 Euro brutto inkl. 5 % MwSt.)

Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbeeinheiten, unbebaute Grundstücke und Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Gartenlauben, sind einer Wohneinheit gleichgestellt.

Gewerbeeinheiten sind abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohneinheiten integriert sind. Als Gewerbeeinheit gelten auch Räume zur Ausübung sonstiger Tätigkeiten, wie von Freiberuflern, Vereinen, Parteien, landwirtschaftlichen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen u.a.

3. Hausanschluss

Die Kosten für die Herstellung oder Änderungen eines Hausanschlusses nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt zzgl. einem Verwaltungsaufwand von pauschal 5 % der Kosten und gesetzlicher MwSt.

- (
- bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 7 % MwSt,
 - bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 5 % MwSt.)

4. Inbetriebsetzung, Unterbrechung, Wiederinbetriebnahme, Sperrung und Öffnung der Kundenanlage

Die Kosten für die Inbetriebsetzung, Unterbrechung, Wiederinbetriebnahme, Sperrung und Öffnung entsprechend Ziffern 7, 9 und 10.2 der Anlage 1 werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zzgl. einem Verwaltungsaufwand von pauschal 5 % der Kosten und gesetzlicher MwSt in Rechnung gestellt.

- (
- bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 7 % MwSt,
 - bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 5 % MwSt.)

5. Wasserbezugspreise

5.1 Der Grundpreis nach Ziffer 2.2 der Anlage 1 beträgt je angeschlossene Wohneinheit monatlich 6,10 Euro netto zzgl. MwSt .

- (
- bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 6,53 Euro brutto inkl. 7 % MwSt,
 - bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 6,41 Euro brutto inkl. 5 % MwSt.)

5.2 Das Verbrauchsentgelt nach den Ziffern 2.2 und 2.3 der Anlage 1 beträgt 1,18 Euro netto zzgl. MwSt je m³ Wasserentnahme.

- (
- bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 1,26 Euro brutto inkl. 7 % MwSt,
 - bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 1,24 Euro brutto inkl. 5 % MwSt.)

5.3 Der Grundpreis nach Ziffer 2.3 der Anlage 1 beträgt täglich 0,20 Euro netto zzgl. MwSt.

- (
- bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 0,21 Euro brutto inkl. 7 % MwSt,
 - bei Lieferung bzw. sonstiger Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 0,21 Euro brutto inkl. 5 % MwSt.)

6. Überprüfung der Messeinrichtung

Wird auf Wunsch eines Anschlussnehmers eine Messeinrichtung überprüft und dabei eine fehlerfreie Messung festgestellt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten; bei einer fehlerhaften Messung das VU.

7. Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 288 Bürgerlichem Gesetzbuch zu entrichten.

8. Inkrafttreten

Diese Tarife und Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die Anlage 2 – Tarife und Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Dassendorf vom 16.11.2006.